



Österreichische
Hochschüler_innenschaft

Studieren mit Kind



EIN SERVICE DEINER
ÖH BUNDESVERTRETUNG

STUDIERN. VERÄNDERT.

MEHR
INFOS UNTER:
WWW.OEH.AC.AT
@BUNDESOEH



Österreichische Hochschüler_innenschaft



MEHR FÜR DICH!

Jetzt Studienbeihilfe beantragen.

Alle Infos und Unterstützung zur Antragsstellung:

www.oeh.ac.at/studienbeihilfe

Studieren mit Kind

Stand Februar 2025



Österreichische
Hochschüler_innenschaft

**STUDIERN.
VERÄNDERT.**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	6
--------------	---

1. Elternkalender und Behördenwege

1.1. Allgemeines.....	8
1.2. Termine vor der Geburt.....	9
1.3. Termine nach der Geburt.....	10
1.4. Beratungsstellen.....	14

2. Elternkarenz und Elternteilzeit

2.1. Elternkarenz	16
2.2. Elternteilzeit.....	17

3. Wochengeld

3.1. Allgemeines.....	20
3.2. Wer hat Anspruch auf Wochengeld?.....	20
3.3. Höhe des Wochengeldes.....	20
3.4. Antrag auf Wochengeld	22

4. Kinderbetreuungsgeld

4.1. Allgemeines.....	24
4.2. Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?.....	24

4.3. Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto.....	26
4.4. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.....	28
4.5. Partnerschafts- und Familienzeitbonus.....	29
4.6. Antrag auf Kinderbetreuungsgeld.....	29
4.7. Zuverdienstgrenze	30
4.8. Krankenversicherung und Pensionsanrechnung	31

5. Familienbeihilfe

5.1. Allgemeines.....	32
5.2. Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?	32
5.3. Antrag auf Familienbeihilfe.....	33
5.4. Altersgrenze und Verlängerung der Anspruchsdauer	33
5.5. Leistungsnachweis und Verlängerung des Nachweiszeitraumes.....	34
5.6. Studienwechsel.....	34
5.7. Familienbeihilfenbezug bei Partner_innenschaft und Eheschließung...35	
5.8. Familienbeihilfenbezug neben Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und Einkommen.....	35

6. Studienbeihilfe

6.1. Allgemeines.....	36
6.2. Höhe der Studienbeihilfe	36
6.3. Abänderungsantrag	36
6.4. Verlängerung der Anspruchsdauer	37
6.5. Studierende Väter	37
6.6. Zuverdienstgrenze und Absetzbeträge.....	38

7. Beurlaubung

7.1. Allgemeines.....	40
7.2. Studium an einer öffentlichen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule.....	40
7.3. Studium an einer Fachhochschule	42
7.4. Studium an einer Privatuniversität	42

8. Studienbeitrag

8.1. Allgemeines.....	44
8.2. Erlassgründe für Studierende mit Kind(ern).....	45

9. Sonstige Beihilfen

9.1. Sozialfonds der ÖH	46
9.2. Familienbonus PLUS.....	47
9.3. Kinderbetreuungskostenzuschuss	47
9.4. AMS-Kinderbetreuungs-Beihilfe.....	48
9.5. Familienhärteausgleich.....	48
9.6. Förderungen durch die Bundesländer.....	49

10. Krankenversicherung

11. Kinderbetreuung

11.1. Allgemeines.....	52
11.2. Studentische Krabbelstuben und Kindergärten	52
11.3. Uni-Kindergärten.....	53
11.4. Gemeindekindergärten.....	53
11.5. Elterninitiativen und Kindergruppen	54
11.6. Tagesmütter und -väter	54
11.7. Zuteilung und Kosten.....	54

12. Sozialzahlen

12.1. Studien- und ÖH-Beitrag.....	56
12.2. Studienbeihilfe	56
12.3. Familienbeihilfe	57
12.4. Sozialversicherung	58
12.5. Ausgleichszulage bei der Waisenpension.....	58
12.6. Geringfügigkeitsgrenzen.....	59
12.7. Steuergrenzen.....	59
12.8. Kinderbetreuungsgeld	59
Impressum.....	60

Liebe Studierende!

Etwa 10% der Studierenden in Österreich haben ein oder mehrere Kind/er. Somit steht eine Vielzahl der Studierenden mit Kind täglich vor der Herausforderung, Kind(er) und Studium unter einen Hut zu bringen. Häufig kommt auch noch ein Job dazu, der die finanziellen Belastungen durch Studium und Kind ausgleichen soll und dadurch weitere Vereinbarkeits- und Organisationsprobleme von Betreuungspflichten, Studium und Beruf verursacht.

Trotz aller Schwierigkeiten im Hochschulalltag ist es keineswegs unmöglich mit Kind zu studieren und niemand sollte sich entmutigen lassen, mit Kind an die Hochschule zu gehen oder das Studium fortzusetzen! Es erfordert bewusstes Organisieren und Planen, eine Portion Humor und die nötigen Informationen über Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Diese Broschüre soll dich in allen Aspekten des Studienalltags mit Kind unterstützen. Wir wollen dir einen umfassenden Überblick über Beihilfen und Förderungen geben, die es für Studierende mit Kind gibt. Neben einem Zeitplan der Behördenwege vor und nach der Geburt, findest du in dieser Broschüre außerdem eine Zusammenstellung der Ausnahmeregelungen, die auf Studierende mit Kind zutreffen. Diese können dir das Studium durchaus erleichtern. Eine Liste an Kinderbetreuungseinrichtungen und andere wichtige Kontakte findest du online unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

Viel Erfolg und Freude beim Studieren!
Dein Team des ÖH-Sozialreferats



v.l.n.r.: Sarah Rossmann, Nina Mathies, Simon Neuhold

Hallo,

der Studienalltag kann manchmal ganz schön chaotisch sein und jedes Semester bringt neue Herausforderungen: einen neuen Studienplan, die Suche nach Unterstützungen und Beihilfen oder der Durchblick bei deinen Rechten und Pflichten als Student_in gegenüber deiner Hochschule.

Wir, die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH), helfen Studierenden in verschiedenen Problemlagen. Wir beraten, begleiten und unterstützen überall, wo es möglich und notwendig ist - via E-Mail, Telefon, Videocall oder im persönlichen Gespräch. Wir informieren dich über deine Studierendenrechte, an der Hochschule und im Alltag. In der Beratung und über unsere Beratungsbroschüren, aber auch über unsere Website www.oeh.ac.at, unser progress-Magazin, unseren regelmäßigen Newsletter und natürlich auch auf unseren Social-Media-Kanälen.

Diese Services sind ein großer und wichtiger Teil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Ebenso wichtig ist es, die bestehenden Probleme anzusprechen und zu lösen. Deshalb müssen wir uns politisch dafür einsetzen. Wir verhandeln als ÖH mit politischen Entscheidungsträger_innen, um deine Studienbedingungen zu verbessern.

Studieren. Verändert.

Um weitreichende Veränderungen voranzubringen, braucht es eine starke ÖH, die unsere Forderungen als Studierende klar anspricht und Probleme offen thematisiert. Die ÖH Bundesvertretung hat sich zum Ziel gemacht, kritisch, laut und vor allem sichtbar zu sein. Diese Broschüre ist ein Schritt in diese Richtung.

Viel Spaß damit!

Sarah Rossmann, Nina Mathies und Simon Neuhold

1. Elternkalender und Behördenwege

1.1. Allgemeines

Es gibt eine große Anzahl an Beratungsstellen für (werdende) Eltern und ihre Kinder, die bei all diesen Fragen Hilfestellung und Unterstützung anbieten – nur ist es nicht immer leicht, auch gleich die richtige Anlaufstelle zu finden.

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) hat für dich einen Zeitplan für die Wochen und Monate vor und nach der Geburt zusammengestellt, der dir – ergänzend zu den Informationen aus der restlichen Broschüre – einen gewissen Überblick über die nötigen behördlichen und sonstigen Schritte geben soll und dir den Weg zu den einzelnen Beratungsstellen zeigt.

HINWEIS:

In Österreich ist der Schwangerschaftsabbruch mit einer sogenannten „Fristenlösung“ geregelt. Dies bedeutet, dass der Abbruch einer Schwangerschaft binnen 3 Monaten nach Einnistung und von einem Arzt_einer Ärztin nach vorheriger Beratung durchgeführt, zulässig ist.

Es gibt keine vorgeschriebene Wartezeit, keine vorgeschriebene Beratung in einer Beratungsstelle, keine inhaltlichen Vorgaben für die ärztliche Beratung und die Frau muss ihre Gründe für den Abbruch nicht angeben. Persönliche Daten werden nicht weitergegeben, es gibt keine Meldung an die Krankenkassen oder irgendeine andere Institution. Auch der Wohnort ist ohne Bedeutung, sodass auch Frauen aus anderen Ländern den gleichen ungehinderten Zugang zu einem Abbruch haben. Allerdings wird der Schwangerschaftsabbruch in Österreich nicht von der Krankenkasse bezahlt. Frauen müssen diesen daher selber bezahlen, außer es liegt ein medizinischer Grund für den Abbruch vor.

1.2. Termine vor der Geburt

Um keine wichtigen Termine zu verpassen, empfehlen wir dir den Elternkalender der AK Wien: www.oeh.at/203.

1.2.1. SCHWANGERSCHAFTSWOCHE 1-8

Sobald du von der Schwangerschaft erfährst, verständige so bald wie möglich deinen Arbeitgeber_deine Arbeitgeberin davon und lege eine ärztliche Bestätigung über die Schwangerschaft vor, damit der **Kündigungs- und Entlassungsschutz** für Schwangere wirksam wird. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz dauert bis 4 Monate nach der Entbindung, bzw. bis zum Ende einer etwaigen Karenzierung.

Du kannst dich aufgrund der Schwangerschaft auch in deinem Studium beurlauben lassen (› Kapitel 7. „Beurlaubung“). Bitte beachte jedoch, dass das nicht in jedem Fall von Vorteil für dich ist, da beispielsweise viele Beihilfen verloren gehen. Günstiger ist es in den meisten Fällen einen Antrag auf Beihilfenverlängerung aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung zu stellen und weiterhin inskribiert zu bleiben. Berate dich dazu bei der Vertretung an deiner Hochschule: (www.oeh.ac.at/studikompass) oder im Sozialreferat deiner ÖH-Bundesvertretung: www.oeh.ac.at/soziales.

1.2.2. SCHWANGERSCHAFTSWOCHE 9-16

Spätestens ab dem 3. Schwangerschaftsmonat sollten werdende Mütter regelmäßig zum Gynäkologen_zur Gynäkologin gehen. Die **1. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung** (ehemals Mutter-Kind-Pass-Untersuchung) sollte ab der 12. bis spätestens Ende der 16. Schwangerschaftswoche stattfinden. Es ist bereits jetzt sinnvoll sich bei einer Entbindungsklinik deiner Wahl oder bei einer Hebamme (bei Hausgeburten) anzumelden.

Den Eltern-Kind-Pass erhältst du ab Schwangerschaftsbeginn (unabhängig von deiner Staatsbürger_innenschaft) beim Arzt_bei der Ärztin. Er dient der gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder. Alle werdenden Mütter und Kleinkinder haben Anspruch auf kostenlose Untersuchungen bei Vertragsärzt_innen. Insgesamt vorgesehen sind 5 Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen während der Schwangerschaft und 9 Untersuchungen für das Kind bis zum 5. Lebensjahr (62. Lebensmonat).

ACHTUNG:

Die Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen sind verpflichtend. Werden diese nicht oder nicht vollständig durchgeführt kann das Kinderbetreuungsgeld (KBG) auch rückwirkend gekürzt und zurückgefordert werden! Hier ist mit einer Kürzung von € 1.300 pro Elternteil zu rechnen (› Kapitel 4. „Kinderbetreuungsgeld“)!

1.2.3. SCHWANGERSCHAFTSWOCHE 17-28

Zwischen der 17. und 20. Schwangerschaftswoche ist Zeit für die **2. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung**. Zwischen der 18. und 22. Schwangerschaftswoche kann eine kostenlose Hebammensprechstunde in Anspruch genommen werden.

Die **3. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung** steht zwischen der 25. und 28. Schwangerschaftswoche an.

Spätestens 12 Wochen vor der Geburt musst du deinem Arbeitgeber_deiner Arbeitgeberin ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Geburtstermin vorlegen. Darin wird auch der Beginn des Mutterschutzes vermerkt (› Kapitel 3. „Wochengeld“). Spätestens 3 Monate vor Geburt sollte der Vater des Kindes, soweit er einen Papamonat in Anspruch nehmen will, das beim Arbeitgeber_bei der Arbeitgeberin bekannt geben.

1.2.4. SCHWANGERSCHAFTSWOCHE 29-36

Der Mutterschutz beginnt in der Regel 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin. werdende Mütter dürfen ab diesem Zeitpunkt bis 8 Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt die Mutterschutzfrist nach der Entbindung mindestens 12 Wochen.

In der Zeit des Mutterschutzes besteht in Österreich ein absolutes Beschäftigungsverbot. In der Regel erhält die Frau dann das Wochengeld von der Krankenkasse. Ab Beginn der 8. Woche vor der voraussichtlichen Geburt kannst du das Wochengeld bei der Krankenkasse beantragen. (› Kapitel 3. „Wochengeld“)

Die **4. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung** ist zwischen der 30. und der 34. Schwangerschaftswoche, die **5. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung** ist zwischen der 35. und der 38. Schwangerschaftswoche fällig.

1.3. Termine nach der Geburt

1.3.1. LEBENSMONAT 1

Innerhalb der 1. Woche nach der Geburt muss für das Neugeborene eine **Geburtsurkunde** beantragt werden. Dies geschieht durch Vorlage der Geburtsanzeige des Krankenhauses, eines Lichtbildausweises und weiterer Dokumente (je nach Familienstand der Mutter) beim zuständigen Standesamt oder direkt beim Baby-Point des

Entbindungskrankenhauses. Normalerweise verständigt das Standesamt auch die Krankenkasse von der Geburtsanzeige, frage aber zur Sicherheit nach! Das Kind wird dadurch bei der Mutter oder dem Vater mitversichert und erhält eine eigene **E-Card**.

Bei der Anzeige der Geburt bzw. bei Beantragung der Geburtsurkunde muss auch ein **Name** für das Neugeborene angegeben werden. Solltest du dich nicht entscheiden können, musst du dies binnen 1 Monats nachholen!

Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, trägt auch das Kind diesen Nachnamen. Bei unterschiedlichen Familiennamen müssen die verheirateten Eltern bereits vor oder bei der Eheschließung den Familiennamen gemeinsamer Kinder festlegen. Dieser kann der Familienname eines Elternteils oder ein aus den Familiennamen beider Eltern bestehender Doppelname sein. Wird nichts bestimmt, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn diese einen Doppelnamen hat.

Unverheiratete Eltern können die gemeinsame Obsorge nach erfolgter Vaterschafts- anerkennung beim Standesamt des Geburtsortes vereinbaren. Wird nichts anderes im Rahmen der gemeinsamen Obsorge vereinbart, erhält das Kind bei nicht verheirateten Eltern automatisch den Familiennamen der Mutter, auch wenn diese einen Doppelnamen hat. Soll das Kind den Nachnamen des Vaters bekommen, kann dies nach Beurkundung der Geburt und Anerkennung der Vaterschaft bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden.

Für Kinder mit österreichischer Staatsbürger_innenschaft kann mit der Geburtsurkunde auch gleich ein **Staatsbürger_innenschaftsnachweis** beantragt werden. Der Antrag ist beim Standesamt bzw. beim Magistrat einzubringen. Die Ausstellung dieses Nachweises ist bis zum 2. Geburtstag des Kindes kostenfrei.

Spätestens 3 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus musst du die **Hauptwohnsitzanmeldung** des Neugeborenen beim Standesamt oder bei der Meldebehörde vornehmen. Dies kannst du ebenfalls gleichzeitig mit der Ausstellung der Geburtsurkunde vornehmen.

Bei einem im Österreich geborenen Kind wird die **Familienbeihilfe** (FBH) bei Erfüllung aller Bezugsvoraussetzungen automatisch überwiesen (antragslose Familienbeihilfe). Es ist also grundsätzlich keine eigene Antragstellung notwendig. Die Finanzverwaltung informiert dich mit einem Schreiben über deinen Anspruch auf FBH. In anderen Fällen ist weiterhin ein Antrag bei deinem Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Zwischen dem 1. und 7. Tag nach der Geburt muss die **1. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung** nach der Geburt stattfinden. Es wird auch eine Hüftultraschall-Untersuchung empfohlen.

Auch gleich nach der Geburt solltest du einen Antrag auf das **Kinderbetreuungsgeld** (KBG) beim Krankenversicherungsträger einbringen. Dabei kann zwischen dem pauschalen KBG (Kinderbetreuungsgeld-Konto) und dem einkommensabhängigen KGB gewählt werden. Die Wahl der richtigen Variante ist nicht ganz einfach, also informiere dich am besten schon vorher (➤ Kapitel 4. „Kinderbetreuungsgeld“).

ACHTUNG:

Im Rahmen der Antragstellung auf das KBG müssen bereits die Original-Bestätigungen der ersten 5 Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen vor und der ersten Untersuchung nach der Geburt vorgelegt werden.

Sind du und dein Partner_deine Partnerin nicht verheiratet, kann der leibliche Vater die **Anerkennung seiner Vaterschaft** erklären. Die Erklärung kann auch bereits vor der Geburt erfolgen. Sie unterliegt keiner Frist. Der Vater wird dann in der Geburtsurkunde eingetragen. Für das Kind ist diese Vaterschaftsanerkennung ein großer Vorteil, weil sich für das Kind daraus Unterhalts- und Erbrechte ableiten und sie außerdem den Obsorge-Alltag erleichtern. Zuständig sind das Standesamt, die Bezirkshauptmannschaften bzw. das Magistrat, das Bezirksgericht oder ein Notariat.

Sollte der Vater sich weigern von sich aus die Vaterschaft anzuerkennen, besteht die Möglichkeit ihn mittels einer Vaterschaftsfeststellungsklage zu einem Vaterschaftstest zu verpflichten. Für dieses Verfahren über die Abstammung fallen keine Gerichtsgebühren an. Das einzuholende Sachverständigengutachten (Vaterschaftstest) ist jedoch mit Kosten verbunden. Es kann aber dafür Verfahrenshilfe beantragt werden. Diese Kosten müssen schließlich von im Verfahren unterliegenden Person getragen bzw. ersetzt werden.

1.3.2. LEBENSMONAT 2

Zwischen der 4. und 7. Lebenswoche des Kindes erfolgt die **2. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung** nach der Geburt, welche auch eine orthopädische Untersuchung enthält. Zwischen der 6. und der 8. Woche nach der Geburt wird die 2. Hüftultraschall-Untersuchung durchgeführt. Du solltest dein Kind auch möglichst bald in einer Krippe oder einem **Kindergarten** anmelden, da die Wartelisten oft sehr lang sind (➤ Kapitel 11. „Kinderbetreuung“). Einige Kinderbetreuungseinrichtungen an den Hochschulen haben wir hier für dich zusammengestellt: www.oeh.ac.at/studikompass.

Spätestens bis zum Ende des Mutterschutzes (8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt), muss die Mutter_der Vater dem Arbeitgeber_der Arbeitgeberin bekannt geben, ob eine **Elternkarenz** oder eine **Teilzeitbeschäftigung (Elternteilzeit)** in Anspruch genommen wird. Du solltest dir auch überlegen, ob und wie du nach dem Ende der Karenz wieder in den Beruf einsteigen willst.

1.3.3. LEBENSMONAT 3-6

Zwischen 3. und 5. Lebensmonat des Kindes wird die 3. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung nach der Geburt fällig.

Hat das Kind keine österreichische Staatsbürger_innenschaft, muss binnen der ersten 6 Monate ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt werden. Innerhalb dieser Frist kann der Antrag im Inland gestellt werden.

1.3.4. LEBENSMONAT 7-14

Zwischen dem 7. und 9. Lebensmonat des Kindes wird die **4. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung** nach der Geburt (inklusive HNO-Untersuchung) und zwischen dem 10. und 14. Lebensmonat des Kindes dann die **5. Eltern-Kind-Pass-Untersuchung** nach der Geburt (inklusive Augenuntersuchung) fällig.

HINWEIS:

*Die Höhe des **Kinderbetreuungsgeldes (KGB)** ist an die Durchführung und den Nachweis der ersten **10 Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen** gekoppelt (5 der Mutter während der Schwangerschaft und 5 des Kindes nach der Geburt). Bitte lass also die Untersuchungen in den vorgeschriebenen Zeiträumen durchführen!*

Wird nur eine der vorgesehenen Untersuchungen nicht durchgeführt bzw. nicht im Original der Krankenkasse nachgewiesen, so werden vom KGB € 1.300 abgezogen. Wenn beide Elternteile KGB beziehen, erfolgt der Abzug von € 1.300 bei jedem der Elternteile. Der Nachweis der ersten 6 Untersuchungen muss bereits bei Antragstellung erfolgen. Der Nachweis über die weiteren 4 Untersuchungen muss bis zum 15. Lebensmonat erfolgen.

Es ist sinnvoll eine Kopie der Nachweisblätter für deine Ablage anzufertigen!

1.3.5. LEBENSMONAT 15-23

Weitere Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen erfolgen zwischen dem 22. und 26., 34. und 38., 46. und 50. sowie 58. und 62. Lebensmonat des Kindes.

1.3.6. AB DEM 2. LEBENSJAHR

Bis 4 Wochen nach Ende der Karenzdauer darfst du nicht gekündigt werden - bist also Kündigungsgeschützt. Wenn deine Karenzzeit ausläuft und du die Freistellung verlängern willst, brauchst du eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber_der Arbeitgeberin über einen unbezahlten Urlaub.

1.4. Beratungsstellen

HINWEIS:

Die Anzahl der Beratungsstellen für (werdende) Eltern ist sehr groß. Eine wichtige Kontaktliste findest du auch auf der ÖH-Homepage hier unter der Kategorie "Kinderbetreuung": www.oeh.ac.at/studikompass.

1.4.1. ELTERN-KIND-ZENTREN

Eltern-Kind-Zentren bieten umfassende Information und Unterstützung für (werdende) Eltern durch kostenlose Beratung, Kurse, Vorträge und die Möglichkeit zur Vernetzung mit anderen Eltern. Eine Liste der Eltern-Kind-Zentren in Österreich findest du unter: www.oeh.at/113.

1.4.2. FAMILIENSERVICE

Das Bundeskanzleramt hat ein eigenes Familienservice mit Gratis-Hotline (0800/240 262), Montag-Donnerstag von 9:00-15:00 Uhr) rund um Beihilfen, Karenz und Gesundheit eingerichtet. Anfragen per E-Mail sind an familienservice@bka.gv.at zur richten. Außerdem finden sich auf oeh.at/114 umfassende Informationen zu allen Themen rund ums Kind.

1.4.3. ÄRZT_INNEN

Wenn du auf der Suche nach geeigneten Ärzt_innen bist, schau auf die Seite der jeweiligen Landesärzt_innenkammern und gib die gewünschten Kriterien (z.B. Fachgebiet, Geschlecht, Sprachkenntnisse etc.) ein. Auch die aktuellen Wochenend- und Nachtdienste findest du dort. Zu den Internetseiten der Landesärzt_innenkammern gelangst du über www.aerztekammer.at.

1.4.4. HEBAMMEN

Informationen zur Arbeit von Hebammen vor, während und nach der Geburt sowie eine Kontaktliste findest du auf der Seite des Österreichischen Hebammengremiums: www.hebammen.at.

1.4.5. IMPFUNGEN

Das Sozialministerium stellt einen aktuellen österreichischen Impfplan für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Erwachsene sowie allgemeine Informationen über

Impfstoffe und Impfstoffsicherheit zur Verfügung. Weitere Informationen findest du unter: www.oeh.at/115.

1.4.6. SCHLAF- UND SCHREIAMBULANZEN

Mittlerweile haben viele österreichische Krankenhäuser Schrei- und Schlafambulanzen eingerichtet, die Beratung und Therapie für „Schreibabys“ und deren Eltern bieten. Weitere Informationen und Kontakte findest du unter: www.trostreich.de.

1.4.7. PARTNER_INNENSCHAFT

Eine Übersicht über Familienberatungsstellen zu verschiedenen Themen findest du unter www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen. Außerdem gibt es eine anonyme und gebührenfreie Familienservice-Info-Hotline unter 0800/240 262 (Montag-Donnerstag von 9:00-15:00 Uhr).

1.4.8. FRAUENHÄUSER

Frauenhäuser bieten Frauen, die Gewalt durch ihren Partner oder Ehemann erleben und ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit. Diese sind für alle Gewaltopfer offen, unabhängig von Nationalität, Einkommen oder Religion. Frauenhäuser bieten auch Beratung für Frauen in Krisensituationen und Unterstützung bei Kontakt mit Behörden an. Weitere Informationen findest du auf der Webseite der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser unter: www.aoeff.at.

1.4.9. FRAUENHELPLINE GEGEN GEWALT

Hier werden kostenlos und rund um die Uhr Frauen beraten, die Opfer von Gewalt geworden sind (z.B. Vergewaltigung, Psychoterror, sexuelle Belästigung, Schläge etc.). Die Telefonberatung (0800/222 555) wird mehrsprachig angeboten. Es ist eine rasche Hilfe in Akutsituationen möglich, du kannst aber auch einen Termin für ein Treffen vereinbaren. Bei unangenehmen Behördenwegen oder Spitalbesuchen, können die hilfesuchenden Frauen um Begleitung anfragen. Es werden auch Rechts- und Sozialberatung geboten. Weitere Informationen findest du unter: www.frauenhelpline.at.

1.4.10. MÄNNERBERATUNGSSTELLEN

In ganz Österreich bieten Männerberatungsstellen anonyme Beratung und Unterstützung für Männer, Familienarbeit und Gewaltprävention an. Auf www.maenner.at ist die Wiener Männerberatungsstelle zu finden. Unter +43/1/ 603 28 28 kann ein Termin vereinbart werden.

2. Elternkarenz und Elternteilzeit

2.1. Elternkarenz

Elternkarenz ist die arbeitsrechtliche Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts. Diese kann maximal bis zum 2. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden, wenn sich beide Elternteile die Karenz teilen oder die Dienstnehmerin_der Dienstnehmer alleinerziehend ist. Andernfalls besteht der Anspruch auf Elternkarenz bis zum Ablauf des 22. Lebensmonates des Kindes. Die Karenz kann zwischen den Eltern zweimal geteilt werden. Es sind daher insgesamt drei Karenzteile zulässig (z.B. Mutter/Vater/Mutter). Jedoch muss jeder Karenzteil mindestens 2 Monate dauern. Mutter und Vater dürfen aber nicht gleichzeitig Karenz für dasselbe Kind nehmen. Lediglich beim ersten Wechsel zwischen den Elternteilen ist eine Überschneidung von 1 Monat zulässig. Um über den 2. Geburtstag hinaus in Karenz gehen zu können, ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber_der Dienstgeberin erforderlich.

Der mit der Elternkarenz verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 4 Wochen nach Ende der Elternkarenz, des Karenzteiles oder der Elternteilzeit. Dauert eine Teilzeit jedoch länger als bis zum 4. Geburtstag des Kindes, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz 4 Wochen nach dem 4. Geburtstag. Danach bestehen ein Motivkündigungsschutz bzw. Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG).

Eltern, die sich in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden, müssen dem Arbeitgeber_der Arbeitgeberin den Beginn und die Dauer der Karenz bis zum Ende der Schutzfrist (in der Regel bis 8 Wochen nach der Geburt) bekannt geben. Nimmt der Vater bei Karenzteilung seine Karenz im Anschluss an die Karenz der Mutter in Anspruch, muss er diese vor dem Ende der Karenz der Mutter melden. Die Bekanntgabe findet am besten schriftlich statt. Für weitere Informationen und Kontakte wende dich an die Arbeiterkammer: www.arbeiterkammer.at.

HINWEIS:

*Erwerbstätige Väter haben die Möglichkeit einen **Papamonat (Väterfrühkarenz)** in Anspruch zu nehmen. Der Papamonat dauert maximal 1 Monat und muss während des Mutterschutzes (2 oder 3 Monate nach der Geburt) genommen werden (› Kapitel 4.5. „Partnerschafts- und Familienzeitbonus“).*

2.2. Elternteilzeit

Anspruch auf Elternteilzeit haben Arbeitnehmer_innen nur bei Erfüllung von einigen Voraussetzungen:

- › Der Betrieb beschäftigt mehr als 20 Arbeitnehmer_innen.
- › Das Dienstverhältnis hat bereits 3 Jahre (inklusive Karenzzeiten) ununterbrochen gedauert.
- › Es besteht ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (bzw. du hast die Obsorge für das Kind).
- › Der andere Elternteil darf sich nicht gleichzeitig in Karenz befinden.
- › Es können aber beide Eltern gleichzeitig die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.
- › Die Arbeitszeit muss mindestens um 20% verringert werden, mindestens auf 12 Wochenstunden.

Die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Elternteilzeit kann längstens bis zum 8. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden – für insgesamt maximal 7 Jahre. Von diesen 7 Jahren werden die Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt sowie die Karenzzeiten von beiden Elternteilen für dasselbe Kind abgezogen.

Die Elternteilzeit und die Rahmenbedingungen der Teilzeitbeschäftigung, also Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit müssen dem Arbeitgeber_der Arbeitgeberin spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich mitgeteilt werden.

HINWEIS:

Wenn in deinem Betrieb weniger als 21 Personen arbeiten oder du weniger als 3 Jahre vorweisen kannst, hast du zwar keinen Rechtsanspruch auf die Elternteilzeit, jedoch kannst du mit dem Arbeitgeber_der Arbeitgeberin eine Elternteilzeit vereinbaren.

2. Elternkarenz und Elternteilzeit

Ab der Bekanntgabe der Elternteilzeit, frühestens aber 4 Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung, besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser endet 4 Wochen nach Ende der Elternteilzeit, spätestens aber 4 Wochen nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes.

**Zu Schnupperterminen
anmelden auf:
studierenprobieren.at**

**studieren
probieren**

**Melde dich beim
ÖH-Reminder an:
reminder.oeh.ac.at**

**ÖH reminder.
oeh.ac.at**

DU WILLST STUDIERN?

**Komm zur Beratung:
maturantinnenberatung.at**

**und nutze die monatlichen
Online-Infosessions
oeh.at/infosession**

**Studienmöglichkeiten
recherchieren auf:
studienplattform.at**

studienplattform.at
finde dein Studium!

ÖH

3. Wochengeld

3.1. Allgemeines

Während der Mutterschutzfrist, die 8 Wochen vor der voraussichtlichen Geburt beginnt und 8 Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin endet, besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot für weibliche Erwerbstätige. Das Wochengeld stellt in dieser Zeit eine finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Frauen dar und ersetzt ihnen das entfallende Entgelt. Bei einer Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt wird die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen verlängert. Die Bezugszeit des Wochengeldes verlängert sich auch, wenn der Amtsarzt/die Amtsärztin vor Beginn des Mutterschutzes und darüber hinaus eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Mutter und Kind am Arbeitsplatz feststellt und ein Beschäftigungsverbot verhängt.

3.2. Wer hat Anspruch auf Wochengeld?

Anspruch auf Wochengeld haben:

- › unselbstständig erwerbstätige Frauen,
- › Bezieherinnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld,
- › voll versicherte freie Dienstnehmerinnen,
- › geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen mit freiwilliger Selbstversicherung und
- › (mit einigen zu beachtenden Sonderregelungen auch) selbstständig Erwerbstätige.

3.3. Höhe des Wochengeldes

3.3.1. UNSELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE, BEZIEHERINNEN VON ARBEITSLosenGELD, NOTSTANDSHILFE ODER KINDERBETREUUNGSGELD

Grundsätzlich errechnet sich die Höhe des Wochengeldes bei unselbstständig erwerbstätigen Schwangeren nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 3 vollen Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist. Dazu kommt noch ein prozentueller Zuschlag für Sonderzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Schwangere, die zu Beginn der Mutterschutzfrist Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten 180% der zuletzt bezogenen Leistung.

Wenn diese während eines Arbeitsverhältnisses oder während sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen schwanger werden, erhalten sie auch dann Wochengeld, wenn das Arbeitsverhältnis bzw. der Bezug vor Beginn der Mutterschutzfrist endet, aber davor mindestens 3 Kalendermonate ununterbrochen gedauert hat. Das Arbeitsverhältnis darf jedoch nicht durch eine Kündigung durch die Arbeitnehmerin, einen unberechtigten vorzeitigen Austritt, eine verschuldete Entlassung oder eine einvernehmliche Lösung geendet haben.

Befindet sich die Mutter während der Mutterschutzfrist in Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit, wird das Wochengeld anhand des Nettoverdienstes der letzten 3 Monate vor dem Weiterbildungsgeld- oder Bildungsteilzeitgeld-Bezuges berechnet. Während des Wochengeldbezuges ruhen Ansprüche auf Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld.

Bezieht eine Mutter gerade einkommensabhängiges oder pauschales Kinderbetreuungsgeld für ein anderes Kind, erhält sie Wochengeld in der Höhe des bezogenen Kinderbetreuungsgeldes, wenn sie für das vorherige Kind auch einen Wochengeldanspruch hatte und die Schutzfrist für das nachfolgende Kind noch während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes für das vorherige Kind beginnt.

HINWEIS:

*Frauen, die während einer gesetzlichen Elternkarenz neuerlich schwanger werden und kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen, haben Anspruch auf **Sonderwochengeld**. Dafür muss der neuerliche Mutterschutz während des aufrechten und gesetzlich karenzierten Dienstverhältnisses beginnen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung ist der letzte Arbeitsverdienst vor der Karenz und beträgt 60% dieser Bemessungsgrundlage inklusive Berücksichtigung der Sonderzahlungen mit einem Zuschlag von 17%.*

3.3.2. FREIE DIENSTNEHMERINNEN

Freie Dienstnehmerinnen, die über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze verdienen und somit sozialversicherungspflichtig sind, haben wie unselbstständig Erwerbstätige einen Anspruch in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 3 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen.

3.3.3. GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Bist du geringfügig beschäftigt, hast du nur Anspruch auf Wochengeld, wenn du dich freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte selbst versichert hast. Das Wochengeld beträgt in diesem Fall € 11,87 pro Tag (Stand 2025).

3.3.4. SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE UND BÄUERINNEN

Selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein Gewerbe ausüben und Bäuerinnen haben während der Mutterschutzfrist Anspruch auf eine Betriebshilfe als Sachleistung, daher auf personelle Unterstützung im Betrieb. Kommt Betriebshilfe nicht in Betracht (beispielsweise als Künstlerin oder Psychotherapeutin), besteht unter Umständen Anspruch auf Wochengeld in Höhe von € 70,28 pro Tag (Stand 2025). Dies gilt auch für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (neue Selbstständige). Für genauere Informationen wende dich an die zuständige Krankenversicherung.

3.4. Antrag auf Wochengeld

Ab Beginn der 8. Woche vor der voraussichtlichen Geburt kannst du den **Antrag bei deiner zuständigen Krankenkasse** einreichen. Benötigt wird eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin sowie eine Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers_der Arbeitsgeberin. Falls du vor der Mutterschutzfrist Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld bezogen hast, brauchst du eine „Mitteilung über den Leistungsanspruch“. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.



**WIR KÄMPFEN FÜR DEINE
RECHTE UND SETZEN UNS
FÜR DEINE ANLIEGEN EIN.**

The central part of the page features several overlapping circles in shades of gray. A prominent stamp with a thick black border and a distressed, ink-like texture is tilted and placed over one of the circles. The stamp contains the word 'Geschafft!' in a bold, sans-serif font.

Geschafft!

ERFOLGE AUS DER BERATUNG:

www.oeh.ac.at/geschafft

**BERATUNG DER ÖH-BUNDESVERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/beratung)**

**BERATUNG DEINER LOKALEN VERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/studikompass)**

4. Kinderbetreuungsgeld

4.1. Allgemeines

Nach wie vor entscheiden sich die meisten Elternteile für jene Kinderbetreuungsgeldvariante, bei der sie am längsten zu Hause bleiben können.

Der Väteranteil unter den Bezieher_innen steigt jedoch, je kürzer die Bezugsdauer und je höher der ausgezahlte Betrag ist (Zahlen aus der Kinderbetreuungsgeld-Statistik des BMFJ). Häufig zeigt sich auch in der Praxis, dass Frauen nach dem Auslaufen des KBG noch länger zu Hause bleiben, was einerseits mit finanziellen Nachteilen, andererseits aber auch mit erschwerter Wiedereinstiegsmöglichkeiten in den Beruf verbunden ist.

HINWEIS:

Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen in Österreich jährlich an die Inflation angepasst. Es werden die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und der Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld, der Familienzeitbonus sowie das Schulstartgeld nun jährlich valorisiert.

4.2. Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?

ACHTUNG:

Auch für Pflege- und Adoptivkinder gebührt das Kinderbetreuungsgeld (KBG) ab Übernahme in Pflege bzw. Adoption.

Unter folgenden Voraussetzungen hast du Anspruch auf das KBG:

- › Es wird die Familienbeihilfe (FBH) für das Kind bezogen.
- › Der Lebensmittelpunkt des antragstellenden Elternteils und des Kindes ist in Österreich.
- › Es besteht ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und die antragstellende Person ist mit dem Kind am gemeinsamen Wohnsitz hauptgemeldet.
- › Die Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen werden vollständig und rechtzeitig durchgeführt und nachgewiesen (› Kapitel 1. „Elternkalender und Behördenwege“).
- › Die Zuverdienstgrenzen pro Kalenderjahr werden eingehalten (› Kapitel 4.7. „Zuverdienstgrenze“).

HINWEIS:

Leben die Eltern getrennt, möchten sich aber die Kinderbetreuung und das KBG teilen, muss der Antrag stellende Elternteil die Obsorgeberechtigung haben und die Familienbeihilfe (FBH) für das Kind beziehen.

ACHTUNG:

Nicht-Österreicher_innen müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen. Das ist bei EU/EWR-Bürger_innen die Anmeldebescheinigung, bei Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel oder eine Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Eltern, denen Asyl gewährt wurde, sind Österreicher_innen gleichgestellt, subsidiär Schutzberechtigte haben nur dann Anspruch auf KBG, wenn sie keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen und selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind.

HINWEIS - JUDIKATUR:

*VwGH 24.06.2010, 2009/16/0125 und VwGH 22.12.2011, 2009/16/0179 und OGH 07.06.2016, 10 Obs 8/16y: **Auch Studierende ohne die österreichische Staatsbürgerschaft** können Kinderbetreuungsgeld beziehen. Es kommt vor allem darauf an, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des antragstellenden Elternteils und Kindes in Österreich befindet. Dies ist anzunehmen, wenn ein ständiger Aufenthalt in Österreich gegeben ist und sich aus der Gesamtabwägung aller Umstände ergibt, dass zu Österreich die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen als zu anderen in Betracht kommenden Staaten. Zur Beurteilung können Aspekte wie die Zielstrebigkeit des in Österreich betriebenen Studiums, der Studienerfolg, Sozialkontakte, die Finanzierung des eigenen Unterhalts und die Hauptwohnsitzmeldung herangezogen werden. Nach Ansicht des VwGH ist der Familienwohnsitz, an dem die Eltern mit ihrem Kind leben, von ausschlaggebender Bedeutung für die Frage, wo der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt.*

4. Kinderbetreuungsgeld

Der Anspruch auf das KBG ruht während des Bezugs des Wochengeldes. Die Auszahlung erfolgt also erst nach dem Mutterschutz. Eine Bezugsverlängerung erfolgt in diesem Fall nicht. Das KBG für die Mutter ruht also auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Wochengeld bezogen wird. Wird ein weiteres Kind geboren, endet der Anspruch für das ältere Kind und es muss für das Neugeborene ein Neuantrag auf KBG gestellt werden. Besteht Anspruch auf eine vergleichbare in- oder ausländische Leistung, kommt es ebenfalls zum Ruhen des KBG. Ist das Wochengeld geringer als das KBG bzw. die vergleichbare Leistung, so gebührt zusätzlich der Differenzbetrag auf das KBG.

ACHTUNG:

Bei jeder Variante des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) muss die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen werden. Wird nur eine Untersuchung nicht rechtzeitig nachgewiesen, reduziert sich der Anspruch auf KBG um € 1.300 pro in Anspruch nehmendem Elternteil (→ Kapitel 1. „Elternkalender und Behördenwege“).

4.3. Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto

4.3.1. ALLGEMEINES

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld (KBG) steht Eltern unabhängig von einer vor der Geburt ausgeübten Erwerbstätigkeit zu und kann zwischen 365 Tagen (12 Monate) und 851 Tagen (28 Monate) bezogen werden. Bei erstmaliger Antragstellung wählt der antragstellende Elternteil die gewünschte Anspruchsdauer. Daraus ergibt sich die Höhe des KBG.

HINWEIS:

Ab 1. Jänner 2023 wird das pauschale Kinderbetreuungsgeld jährlich an die Inflation angepasst.

Unabhängig davon wie lange das pauschale KBG bezogen wird, steht ein einheitlicher Gesamtbetrag von € 15.016,10 zu, wenn (nur) ein Elternteil die Kinderbetreuung übernimmt. Teilen sich die Eltern die Kinderbetreuung und wechseln sich ab, verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 Tage (15 Monate) bis maximal 1063 Tage (35 Monate) und auch das insgesamt errechnete KBG. Jedem Elternteil ist hier eine Anspruchsdauer von 91 Tagen unübertragbar vorbehalten.

Die Elternteile können frei entscheiden, wie lange sie KBG beziehen möchten. Bei der Grundvariante von 365 Tagen, erhält man den höchsten Betrag von € 41,14 täglich (rund €1.234 monatlich). Eine kürzer als 1 Jahr dauernde Inanspruchnahme erhöht den Gesamt-

betrag nicht, sondern die tägliche Auszahlung wird entsprechend gemindert. Je länger die gewünschte Anspruchsdauer ist, desto geringer ist der Tagesbetrag. Wählt man daher die doppelte Dauer von 730 Tagen, so erhält man € 20,57 täglich. Bei der längsten Anspruchsdauer von 851 Tagen erhält man €17,65 täglich (rund € 530 monatlich).

HINWEIS:

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für jedes weitere Kind um 50% des Betrages.

Die ursprünglich gewählte Anspruchsdauer kann einmal pro Kind geändert werden. Ein solcher Antrag muss spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer bei der Krankenkasse einlangen. Da sich dadurch der Tagesbetrag neu berechnet, kommt es entweder zu einem Nachzahlungsanspruch oder einer Rückzahlungsverpflichtung.

4.3.2. BEIHILFE ZUM PAUSCHALEN KBG

Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen KBG in der Höhe von € 6,06 pro Tag (rund € 181 monatlich) beim Krankenversicherungsträger für maximal 365 Tage beantragen. Diese Möglichkeit gibt es beim Bezug des einkommensabhängigen Modells nicht.

Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende, die nicht mehr als € 8.100 im Kalenderjahr dazu verdienen, bzw. Elternteile, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als € 8.100 und der zweite Elternteil bzw. der Partner_ die Partnerin nicht mehr als € 18.000 im Kalenderjahr verdienen darf.

4.3.3. HÄRTEFALL-VERLÄNGERUNG

In bestimmten Härtefällen ist eine Verlängerung der Anspruchsdauer des pauschalen KBG von maximal 91 Tagen und eine Verlängerung des einkommensabhängigen KBG von maximal 61 Tagen möglich. Pro Tag gebührt eine Sonderleistung von € 41,14 (Stand 2025). Wenn ein Elternteil aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses (z.B. Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, häusliche Gewalt, Haft), das den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind bewirkt, am Bezug des KBG verhindert ist, so verlängert sich die Bezugsdauer des anderen Elternteils.

Zusätzlich kann beim pauschalen KBG die Verlängerung gewährt werden, wenn ein seit mindestens 4 Monaten alleinstehender Elternteil (noch) keinen Unterhalt bezieht, ein

4. Kinderbetreuungsgeld

Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt wurde bzw. einen vom Gericht vorläufig zugesprochenen Unterhalt in der Höhe von maximal € 100 monatlich bezieht und über ein maximales Nettoeinkommen von € 1.400 (inklusive Familienleistungen) verfügt. Dieser Betrag erhöht sich um € 300 für jede weitere Person im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird.

4.4. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (KBG) können Personen in Anspruch nehmen, die in den 6 Monaten vor der Geburt des Kindes eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt haben und das Arbeitsverhältnis bis zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufrecht ist. Gleichgestellt sind Zeiten des Mutterschutzes, des Wochengeldbezugs bzw. der Karenz. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug von KBG müssen ebenfalls vorliegen (➤ Kapitel 4.2. „Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?“).

HINWEIS - JUDIKATUR:

OGH 22.02.2016, 10 Ob S 153/15w: Auch Mütter, die sich vor der Geburt in Bildungsteilzeit befanden, haben Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Die Höhe beträgt 80% des bezogenen Wochengeldes (➤ Kapitel 3.3. „Höhe des Wochengeldes“). Mütter, die in Bildungskarenz waren und vor der Geburt Weiterbildungsgeld bezogen haben, haben keinen Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Wenn nur ein Elternteil KBG bezieht, kann dieser das einkommensabhängige KBG bis zum 365. Tag ab der Geburt des Kindes erhalten. Wollen die Eltern abwechselnd das einkommensabhängige KBG beziehen, verlängert sich der Anspruch um den Zeitraum des tatsächlichen Bezuges, maximal jedoch bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes. Dies ergibt eine Verlängerung der Anspruchsdauer von 2 Monaten. Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss durchgehend mindestens 61 Tage betragen. Die Eltern können maximal 1 Monat gleichzeitig KBG beziehen, die Bezugsdauer verlängert sich dadurch insgesamt jedoch nicht.

Das einkommensabhängige KBG beträgt 80% des Wochengeldes (➤ Kapitel 3.3. „Höhe des Wochengeldes“). Bei Vätern wird ein fiktives Wochengeld errechnet. Der maximale Tagesbetrag ist jedoch mit € 80,12 täglich begrenzt (daher maximal etwa € 2.400 pro Monat). Sinnvoll ist diese Variante also für Eltern, die über ein höheres Einkommen verfügen.

4.5. Partnerschafts- und Familienzeitbonus

Beziehen die Eltern das Kinderbetreuungsgeld (KBG) (unabhängig vom KBG-Modell) zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und wird jeweils mindestens 124 Tage KBG bezogen, erhalten die Eltern auf Antrag beim Krankenversicherungsträger einen einmaligen Partnerschaftsbonus von € 500 pro Elternteil. Dieser Bonus kann sowohl beim pauschalen als auch beim einkommensabhängigen KBG in Anspruch genommen werden.

Erwerbstätige Partner_innen können ab der Geburt während der Mutterschutzzeit einen „Papamonat“ machen. Hierbei widmen sie sich 1 Monat ausschließlich der Familie und unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit. Für einen in Anspruch genommenen Papamonat kann bei der Krankenkasse der Familienzeitbonus in der Höhe von € 54,87 pro Tag (ca. € 1.640 pro Monat) beantragt werden.

HINWEIS:

Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen in Österreich jährlich an die Inflation angepasst. Es werden die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und der Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld, der Familienzeitbonus sowie das Schulstartgeld nun jährlich valorisiert.

Der Papamonat muss spätestens 3 Monate vor dem Geburtstermin schriftlich beim Arbeitgeber_bei der Arbeitgeberin vorangekündigt werden. Das konkrete Antrittsdatum muss spätestens 1 Woche nach Geburt des Kindes dem Arbeitgeber_der Arbeitgeberin bekannt gegeben werden. Mehr Informationen findest du hier: www.oeh.at/201 und www.oeh.at/202.

4.6. Antrag auf Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG), der Partnerschaftsbonus und die Beihilfe zum pauschalen KBG gebühren nur auf Antrag. Der Antrag kann ab der Geburt des Kindes schriftlich beim Krankenversicherungsträger eingebracht werden. Zuständig ist der Krankenversicherungsträger, über den du auch das Wochengeld bezogen hast bzw. bei dem du als letztes versichert warst.

HINWEIS:

Auch selbstständig Erwerbstätige können unter den gleichen Bedingungen wie Unselbstständige Kinderbetreuungsgeld beziehen! Der Antrag ist jedoch bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) einzubringen.

4. Kinderbetreuungsgeld

Wenn sich die Eltern beim KBG-Bezug abwechseln, so muss auch der 2. Elternteil einen eigenen Antrag bei der Krankenkasse stellen.

HINWEIS:

*Das KBG und die Beihilfe zum pauschalen KBG können **nur bis zu 6 Monate rückwirkend geltend gemacht werden**. Stelle den Antrag daher unmittelbar nach der Geburt den Antrag, damit keine Bezugszeiten verloren gehen.*

Der Antrag auf den Partnerschaftsbonus ist spätestens binnen 124 Tagen ab Ende des höchstmöglichen Bezugssteiles (je nach gewählter Anspruchsdauer) beim Krankenversicherungsträger zu stellen.

Bei der Antragsstellung musst du dich für ein Modell entscheiden. Das bindet auch den 2. Elternteil. Ein Umstieg auf das andere Modell ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich. Eine Änderung der Anspruchsdauer beim pauschalen KBG kann nur einmal pro Kind auf Antrag spätestens 91 Tage vor Ablauf der beantragten Anspruchsdauer erfolgen.

4.7. Zuverdienstgrenze

4.7.1. ZUVERDIENST BEIM PAUSCHALEN KBG ALS KONTO

Wählst du das pauschale Kinderbetreuungsgeld (KBG), darfst du mindestens bis € 18.000 jährlich dazuverdienen. Bestand vor Geburt des Kindes ein höherer Verdienst, darf ein individueller Zuverdienst von 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt verdient werden.

Als Zuverdienst zählen alle steuerpflichtigen Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Darunter fallen auch Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe oder sonstige Einkünfte aus offenen Dienstverhältnissen, wie beispielsweise die Inanspruchnahme eines Resturlaubs.

Wird die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist nur der überschießende Betrag zurückzuzahlen. Um eine solche Überschreitung zu vermeiden, kannst du für eine bestimmte Zeit im Vorhinein für ganze Kalendermonate auf das KBG verzichten.

HINWEIS:

*Steuerfreie Einkünfte, wie beispielsweise Unterhalt, Familienbeihilfe, KBG, Wochengeld, 13. und 14. Gehalt, Wochengeld, Pflegegeld oder die Studienbeihilfe zählen **nicht** zum Zuverdienst.*

4.7.2. ZUVERDIENST BEIM EINKOMMENSABHÄNGIGEN KBG

Beim einkommensabhängigen KBG ist ein Zuverdienst im Ausmaß von € 8.100 pro Kalenderjahr zulässig. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung etwa wäre daher möglich (> Kapitel 12. „Sozialzahlen“). Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, muss der übersteigende Betrag zurückgezahlt werden.

Generell werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils berücksichtigt, der das KBG bezieht. Die Einkünfte des anderen Elternteils sind nicht ausschlaggebend.

4.8. Krankenversicherung und Pensionsanrechnung

Für die Dauer des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges sind die Bezieher_innen krankenversichert und das Kind mitversichert. Dies muss in der Regel nicht gesondert beantragt werden.

Versicherungszeiten sind nicht nur solche Zeiten, in denen ein Beitrag entrichtet wurde (Beitragszeiten), auch Zeiten der Kindererziehung gelten als Versicherungsmonate. Kindererziehungszeiten werden dabei grundsätzlich pro Kind jenem Elternteil angerechnet, welcher das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Für Zeiträume der Kindererziehung besteht für die ersten 4 Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung.

HINWEIS:

*Mit einem **freiwilligen Pensionssplitting** kann der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, für die ersten sieben Jahre bis zu 50% der Pensionskontogutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils übertragen lassen, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet.*

5. Familienbeihilfe

5.1. Allgemeines

Detaillierte Informationen zur Familienbeihilfe (FBH) für Studierende findest du in der > ÖH-Sozialbroschüre im Kapitel 2. „Familienbeihilfe“. Im Folgenden wird lediglich auf die besonderen Bestimmungen für studierende Eltern eingegangen.

5.2. Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Unabhängig von ihrem Einkommen oder ihrer Beschäftigung haben Eltern Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) für ihr Kind. Die FBH steht ab der Geburt eines Kindes zu und die ausbezahlte Höhe der FBH steigt mit dem Alter des Kindes (> Kapitel 12. „Sozialzahlen“). Zusätzlich zur FBH wird der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt.

HINWEIS:

Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen in Österreich an die Inflation angepasst. Es werden die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und der Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld, der Familienzeitbonus sowie das Schulstartgeld nun jährlich valorisiert.

Wohnt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt, kann aber ihren Anspruch an den Vater abtreten. Leben die Eltern getrennt, steht die FBH dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Besteht zu keinem Elternteil eine Haushaltszugehörigkeit, hat der Elternteil Anspruch, der überwiegend den Unterhalt leistet.

HINWEIS:

*Hast du **keine österreichische Staatsbürger_innenschaft**, hast du Anspruch auf FBH für dein Kind, wenn du dich rechtmäßig und ständig in Österreich aufhältst (Anmeldebescheinigung bzw. Aufenthaltstitel für Bezieher_in und Kind nach Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) und hier deinen Lebensmittelpunkt hast.*

Wurde dir und deinem Kind Asyl gewährt, hast du jedenfalls Anspruch auf FBH für dein Kind. Bist du und dein Kind subsidiär schutzberechtigt, hast du für dein Kind Anspruch auf FBH, wenn du unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig bist und du keine Leistungen aus der Grundversorgung erhältst.

5.3. Antrag auf Familienbeihilfe

Grundsätzlich wird die Familienbeihilfe (FBH) bei einem im Inland geborenen Kind, wenn alle Bezugsvoraussetzungen vorliegen, automatisch auch ohne Antrag überwiesen überwiesen. Die Finanzverwaltung informiert dich in der Regel mit einem Schreiben über deinen Anspruch auf FBH. In manchen Fällen ist weiterhin ein Antrag beim Finanzamt zu stellen.

Zur Antragstellung sind das ausgefüllte Antragsformular, eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, eine Kopie des Meldezettels der antragsberechtigten Person und des Kindes sowie bei nicht-österreichischen Staatsbürger_innen Nachweise über den Aufenthaltsstatus in Österreich nötig.

HINWEIS:

FBH kann bis zu 5 Jahre rückwirkend gewährt werden. Im September wird zusätzlich zur FBH ein Schulstartgeld in der Höhe von € 121,40 für 6-15-Jährige ausbezahlt.

5.4. Altersgrenze und Verlängerung der Anspruchsdauer

Bei Vorliegen einer Schwangerschaft kann die Familienbeihilfe (FBH) bis zum 25. Geburtstag bezogen werden. Für Väter ist eine Erhöhung der Altersgrenze nicht vorgesehen. Nur wenn der Präsenz- oder Zivildienst absolviert wurde, kann die FBH bis zum 25. Geburtstag bezogen werden, sofern sich der Studierende noch innerhalb der Anspruchsdauer befindet.

Der Ablauf der Anspruchsdauer auf FBH wird während der Zeit des Mutterschutzes (üblicherweise 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) und während der Zeit der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes bis zum 2. Geburtstag des Kindes gehemmt. Die Semester bis zum 2. Geburtstag des Kindes werden also bei der FBH nicht mitgezählt. Studienzeiten innerhalb dieser 2 Jahre werden auch im Zusammenhang mit einem Studienwechsel nicht nachteilig berücksichtigt.

Mit dem Semester, das dem 2. Geburtstag des Kindes folgt, geht die Semesterzählung weiter. Die Verlängerung der Anspruchsdauer ist aber nur möglich, soweit die Zeiten des Mutterschutzes und der Pflege und Erziehung des Kindes in die Anspruchsdauer fallen.

ACHTUNG:

Während der Zeit der Hemmung der vorgesehenen Studienzeit muss für den Anspruch auf FBH die Zulassung bzw. Meldung zur Fortsetzung vorliegen. Eine Beurlaubung ist daher nicht sinnvoll (› Kapitel 7. „Beurlaubung“)!

5.5. Leistungsnachweis und Verlängerung des Nachweiszeitraumes

Grundsätzlich muss in jedem Studienjahr ein Leistungsnachweis über mindestens 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden, damit im darauf folgenden Studienjahr weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) besteht. Zeiten des Mutterschutzes sowie Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum 2. Geburtstag hemmen aber auch den Ablauf des Nachweiszeitraums. Das bedeutet, dass der Leistungsnachweis in diesem Fall entsprechend später vorgelegt werden kann.

5.6. Studienwechsel

Grundsätzlich darf das Studium nur maximal zweimal und jeweils spätestens nach dem 2. inskribierten Semester gewechselt werden, ohne dass der Anspruch auf die Familienbeihilfe (FBH) verloren geht.

HINWEIS - JUDIKATUR:

VwGH vom 29.06.2022, Ra 2020/16/0054-6: Fällt die überwiegende Zeit eines Semesters in die Zeit des Mutterschutzes oder in die Zeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes, so werden diese Semester bei einem Studienwechsel nicht in die Studienzeit eingerechnet. Das gilt auch, wenn die Geburt des Kindes vor Studienbeginn war.

VwGH vom 27.09.2012, 2010/16/0084 und VwGH vom 26.05.2011, 2011/16/0058: Ebenfalls nicht berücksichtigt werden beim Studienwechsel Zeiten, in denen wichtige Gründe vorliegen, die die Studienzeit verlängern.

5.7. Familienbeihilfenbezug bei Partner_innenschaft und Eheschließung

Bist du verheiratet bzw. verpartnert oder geschieden und ist dein (geschiedener) Partner_deine (geschiedene) Partnerin für dich unterhaltspflichtig, haben weder deine Eltern noch du Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH). Dies ist also vom Einkommen deines (Ex)Partners_deiner (Ex)Partnerin abhängig.

5.8. Familienbeihilfenbezug neben Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und Einkommen

Neben dem Bezug der Familienbeihilfe (FBH) darf ein jährlich festgelegter Betrag an zu versteuerndem Einkommen dazuverdient werden (Bruttoeinkommen ohne 13. und 14. Gehalt, abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, AK-Umlage und Werbungskosten). Diese Einkommensgrenze gilt auch, wenn du ein Kind hast. Beachte, dass die jährliche Zuverdienstgrenze sowohl bei der Familien- als auch bei der Studienbeihilfe jedes Jahr an die Inflation angepasst wird (> Kapitel 12. „Sozialzahlen“).

HINWEIS:

Im Gegensatz zur Zuverdienstgrenze bei der FBH, erhöht sich bei der Studienbeihilfe (SBH) die Einkommensgrenze, wenn du ein Kind hast.

Nicht zum Einkommen zählen im Rahmen des Familienbeihilfenanspruches durch das Gesetz einkommenssteuerfrei erklärte Bezüge wie SBH, Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld (KBG).

ACHTUNG:

Wenn du die jährliche Einkommensgrenze überschreitest, musst du den Differenzbetrag, der überschritten wurde, zurückzahlen. Wenn im darauffolgenden Jahr der Betrag wieder unterschritten wird, kann ein neuerlicher Antrag auf FBH gestellt werden.

6. Studienbeihilfe

6.1. Allgemeines

Detaillierte Informationen und allgemeine Voraussetzungen zur Studienbeihilfe (SBH) findest du in der > ÖH-Sozialbroschüre im Kapitel 3. „Studienbeihilfe“. Im Folgenden wird lediglich auf die besonderen Bestimmungen für studierende Eltern eingegangen.

HINWEIS:

Seit 2023 wird die Studienbeihilfe jährlich an die Inflation angepasst.

6.2. Höhe der Studienbeihilfe

Studierende vor dem 24. Geburtstag mit einem Kind erhalten einen erhöhten Grundbetrag an Studienbeihilfe von monatlich € 883.

Selbsterhalter_innen und Studierende ab dem 24. Geburtstag mit einem Kind erhalten € 1.185 monatlich.

Ab dem 27. Geburtstag erhöht sich die Beihilfe auf € 1.222. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Monatsbeihilfe um € 150.

Von der Beihilfe werden die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (gilt nicht für Selbsterhalter_innen!), die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehepartners_der Ehepartnerin bzw. eingetragenen Partners_Partnerin und andere Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die zum Zweck der Ausbildung gewährt werden (z.B. BAföG), abgezogen.

6.3. Abänderungsantrag

Wenn dein Kind auf die Welt gekommen ist, solltest du gleich einen Erhöhungsantrag (Abänderungsantrag) bei der Studienbeihilfenbehörde stellen. Als Nachweise legst du Geburtsurkunde und den Meldezettel des Kindes bei. Die Abänderung wird mit dem Beginn des Zuerkennungszeitraums wirksam, wenn der Antrag in der Antragsfrist gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung.

6.4. Verlängerung der Anspruchsdauer

Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH) für Bachelor- und Masterstudien besteht für die Mindeststudiendauer zuzüglich 1 weiteren Semesters (Toleranzsemester). Bei Diplomstudien besteht der Anspruch für die Mindeststudiendauer pro Studienabschnitt zuzüglich 1 Toleranzsemesters.

Für Studierende mit Kind(ern) verlängert sich die Anspruchsdauer der SBH in folgendem Ausmaß:

- > bei Schwangerschaft: um 1 Semester
- > bei Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres, zu der der Student die Studentin während des Studiums gesetzlich verpflichtet ist: um insgesamt höchstens 2 Semester je Kind

Die Schwangerschaft bzw. die Zeiten der Pflege und Erziehung des Kindes müssen überwiegend in die Anspruchsdauer fallen, damit sie zur Verlängerung des SBH-Anspruches führen. Das Formular für den Antrag auf Verlängerung bekommst du bei den Stipendienstellen oder bei deinem ÖH-Sozialreferat. Du musst den Antrag auf Verlängerung wegen Schwangerschaft oder Pflege eines Kindes spätestens bis zum Ablauf der Anspruchsdauer einreichen.

ACHTUNG:

*Der **günstige Studienerfolg** nach dem 1. Studienjahr (nach den ersten 2 Semestern) muss aber trotz Schwangerschaft oder Kindererziehung nachgewiesen werden können, damit Anspruch auf SBH besteht. Darüber hinaus musst du dich trotz Kindererziehung überwiegend dem Studium widmen.*

6.5. Studierende Väter

Die Zeiten der Pflege und Erziehung eines Kindes können nur dann geltend gemacht werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Für Väter unehelicher Kinder trifft dies im Normalfall nicht zu, da bei unverheirateten Eltern nur der Mutter die Obsorge zukommt. Die nicht verheirateten Eltern können jedoch, sofern sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, die **gemeinsame Obsorge** beantragen. Wenn die Eltern getrennt leben, müssen sie dem Standesamt bzw. dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, bei wem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die gemeinsame Obsorge besteht, kann auch der Vater Zeiten der Pflege und Erziehung seines Kindes für die Studienbeihilfe (SBH) geltend machen sowie den Zuschlag für Studierende mit Kind erhalten.

6.6. Zuverdienstgrenze und Absetzbeträge

Parallel zum Bezug von Studienbeihilfe (SBH) dürfen Studierende einen jährlich festgelegten Betrag pro Kalenderjahr dazu verdienen, ohne dass sich das auf die SBH auswirkt. Die aktuelle Zuverdienstgrenze findest du > im Kapitel 12. „Sozialzahlen“. Dieser Betrag bezieht sich auf Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes (StudFG) – das ist das Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten und Sonderausgaben. Der die zulässige Zuverdienstgrenze übersteigende Betrag muss nachträglich zurückgezahlt werden.

ACHTUNG:

Auch Kinderbetreuungsgeld (KBG), Wochengeld, Arbeitslosengeld, Waisenpension und vieles mehr sind Einkünfte im Sinne des StudFG. Detaillierte Informationen zur Zuverdienstgrenze findest du in der > ÖH-Sozialbroschüre im Kapitel 3.10. „Zuverdienstgrenze“. Bei Unklarheiten wende dich an dein ÖH-Sozialreferat:

www.oeh.ac.at/soziales.

Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich die Zuverdienstgrenze. Für jedes Kind, für das du unterhaltspflichtig bist, wird ein Absetzbetrag berücksichtigt. SBH-Bezieher_innen, die ein Kind haben, können also mehr dazu verdienen, ohne dass sich das auf die SBH auswirkt.

Für jedes Kind erhöht sich die Zuverdienstgrenze um folgende Absetzbeträge:

- > für Kinder bis 5 Jahre:€ 3.000,
- > für Kinder von 6 bis 13 Jahren:€ 4.400,
- > für Kinder von 14 bis 17 Jahren:€ 5.200,
- > für Kinder ab dem 18. Geburtstag, die als Angehörige im Sinne des ASVG gelten, begünstigt in der Krankenversicherung selbstversichert sind oder die SBH beziehen: € 6.720,
- > sofern diese Kinder als „auswärtig“ gelten:.....€ 9.610,
- > für jede weitere Person, für die eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht:€ 5.700.

HINWEIS:

Beziehen sowohl die Mutter als auch der Vater SBH, können beide diesen Absetzbetrag geltend machen. Die Zuverdienstgrenze erhöht sich um den jeweiligen Absetzbetrag.

OH

Österreichische Hochschüler_innenschaft



**MEHR FÜR
DICH!**

Jetzt Studienbeihilfe beantragen.

Alle Infos und Unterstützung zur Antragsstellung:

www.oeh.ac.at/studienbeihilfe

7. Beurlaubung

7.1. Allgemeines

Die Beurlaubung oder Unterbrechung des Studiums ist an den verschiedenen Hochschultypen unterschiedlich geregelt. Gemeinsam haben diese Regelungen, dass es meist definierte Gründe für eine Beurlaubung bzw. Unterbrechung gibt, wie z.B. eine Schwangerschaft oder die Betreuung eigener Kinder.

Es gibt aber keine Elternkarenz oder Mutterschutz für Studierende. Karenz ist ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts. Das ist eine Regelung aus dem Arbeitsrecht und auf Studierende nicht anwendbar. Mutterschutz ist ebenfalls nur im Arbeitsrecht vorgesehen und dient dem Arbeitnehmer_innenschutz. Mutterschutz gilt daher ebenfalls nicht für Studierende.

ACHTUNG:

Bei der Beurlaubung ist der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe (SBH) oder Familienbeihilfe (FBH) ausgeschlossen! Daher erweist sich für SBH-Bezieher_innen im Falle einer Schwangerschaft eine Beurlaubung meistens als sinnlos, sogar als schädlich, da die Verlängerung der Anspruchsdauer bei Beurlaubung nicht in Anspruch genommen werden kann!

7.2. Studium an einer öffentlichen Universität oder Pädagogischen Hochschule

Eine Beurlaubung ist auf Antrag für 1 oder mehrere Semester

- > wegen Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- > wegen Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert,
- > wegen Schwangerschaft,

- > wegen Kinderbetreuungspflichten
- > wegen anderen gleichartigen Betreuungspflichten,
- > wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
- > wegen einer vorübergehenden Beeinträchtigung in Zusammenhang mit einer Behinderung

bescheidmässig zu gewähren. In der Satzung der jeweiligen Uni oder PH können – müssen aber nicht – weitere Gründe für eine Beurlaubung festgelegt werden (§ 67 Universitätsgesetz und § 58 Hochschulgesetz).

Die Beurlaubung auf Grund von Betreuung eigener Kinder kann auch mehrmals ausgesprochen werden. Eine Beurlaubung aus diesem Grund ist auch für beide Elternteile gleichzeitig möglich. Während der Beurlaubung müssen keine Studienbeiträge bezahlt werden, der ÖH-Beitrag aber schon. Wurden Studierende während des Semesters beurlaubt, wird ein bereits bezahlter Studienbeitrag zurückerstattet, wenn die Beurlaubung mehr als die Hälfte des Semesters umfasst.

Der Antrag auf Beurlaubung muss zu Beginn des Semesters gestellt werden. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt von Krankheit, Schwangerschaft, Betreuungspflichten oder Behinderung kann die Beurlaubung **auch während des Semesters beantragt** werden. Die Beurlaubung wirkt für alle Studien an einer Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien (etwa Lehramtsstudien) für alle Studien der beteiligten Hochschulen. Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig.

HINWEIS:

Wenn du sonst an 2 Unis inskribiert bist, musst du an jeder Uni den Antrag auf Beurlaubung stellen und die jeweiligen Fristen beachten.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, aber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Bachelorarbeiten und wissenschaftlicher Arbeiten ist nicht erlaubt. Weil die Zulassung aufrecht bleibt, bist du nicht automatisch im neuen Studienplan, wenn du nach der Beurlaubung das Studium wieder fortsetzt. Allerdings laufen die Übergangsfristen für die zwangsweise Umstellung auf die neuen Studienpläne während einer Beurlaubung weiter.

7.3. Studium an einer Fachhochschule

An einer Fachhochschule (FH) kannst du eine Unterbrechung deines Studiums bei der Studiengangsleitung beantragen (§ 14 Fachhochschulgesetz). Dabei musst du die Gründe für die Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums glaubhaft machen. Zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Ableistung des Wehrdienstes) müssen berücksichtigt werden. Nähere Regelungen dazu könnte die Satzung oder der jeweilige Ausbildungsvertrag enthalten, der mit Unterschrift der Studierenden verbindlich wird.

Auch an diesen Hochschulen ist bei Unterbrechung der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe (SBH) oder Familienbeihilfe (FBH) ausgeschlossen. Auch hier können während der Unterbrechung keine Prüfungen abgelegt werden, die Zulassung zur FH bleibt aber bestehen.

7.4. Studium an einer Privatuniversität

Für Studien an Privatuniversitäten (PU) gilt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der PU rein privatrechtlicher Natur sind. Daher unterliegen auch die Regelungen zur Beurlaubung an diesem Hochschultyp keiner gesetzlichen Beschränkung. Nähere Regelungen dazu könnte die Satzung oder der jeweilige Ausbildungsvertrag enthalten, der mit Unterschrift der Studierenden verbindlich wird.

Da diese Regelungen jedoch von der PU selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der Studierendenvertretung (ÖH) an deiner PU in Verbindung zu setzen, um mehr darüber zu erfahren.



**WUNSCH-
STUDIUM
GESUCHT?**

studienplattform.at

finde dein Studium!

**Die Suchmaschine für alle
Studiengänge in Österreich.**

8. Studienbeitrag

8.1. Allgemeines

An öffentlichen Universitäten (Unis) und Pädagogischen Hochschulen (PHs) in Österreich zahlen einen einfachen Studienbeitrag für jedes Semester, sowie den ÖH-Beitrag.

- > ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder eines EWR-Staates und
- > ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen und
- > ordentliche Studierende, die unter die Personengruppen gemäß der Personen-gruppenverordnung fallen, sowie
- > ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die über eine ANDERE Aufenthalts-berechtigung als jene für Studierende verfügen,

wenn sie die vorgesehene Studienzzeit

1. eines Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums oder
2. eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums oder
3. eines Erweiterungsstudiums

um MEHR als 2 Semester überschreiten (> Kapitel 12.1. Studien- und ÖH-Beitrag).

Ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die nicht gleichgestellt sind und über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende verfügen, haben einen Studienbeitrag in doppelter Höhe für jedes Semester zu entrichten, sowie den ÖH-Beitrag (> Kapitel 12.1. Studien- und ÖH-Beitrag).

Auch außerordentliche Studierende müssen - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - einen einfachen Studienbeitrag für jedes Semester zahlen. Studierende, die zu mehreren Studien (auch an mehreren Unis) zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

Für Fachhochschulen (FHs) gilt, dass die Erhalter_innen den Studienbeitrag pro Semester einheben KÖNNEN. Ob es an deiner FH Rückerstattungsgründe gibt, erfährst du am besten bei deiner Studienvertretung vor Ort. Deine Studierendenvertretung findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

An Privatuniversitäten (PUs) sind die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der PU rein privatrechtlicher Natur. Daher unterliegt auch die Höhe der Studienbeiträge an diesem Hochschultyp keiner gesetzlichen Beschränkung. Nähere Regelungen dazu könnte der jeweilige Ausbildungsvertrag enthalten, der mit Unterschrift der Studierenden verbindlich wird.

Sowohl an FHs als auch an PUs ist der ÖH-Beitrag jedes Semester zu bezahlen (> Kapitel 12.1. Studien- und ÖH-Beitrag).

8.2. Erlassgründe für Studierende mit Kind(ern)

Überschreitest du die vorhin genannte Studienzeit an einer öffentlichen Universität (Uni) oder Pädagogischen Hochschule (PH), zahlst du trotzdem keinen Studienbeitrag für jene Semester, in denen du nachweislich mehr als 2 Monate durch Schwangerschaft am Studium gehindert warst oder dich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hast.

Formulare bzw. Hinweise zur Antragstellung sind meist bei der Studien- und Prüfungsabteilung deiner Uni bzw. PH erhältlich.

Dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages sind folgende Dokumente für den Nachweis beizulegen:

- > Hinderung am Studium um mehr als 2 Monate durch Schwangerschaft: Bestätigung durch einen Facharzt bzw. eine Fachärztin
- > Überwiegende Betreuung von Kind(ern): Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes und des_der betreuenden Studierenden sowie eine eidesstattliche Erklärung des_der betreuenden Studierenden

ACHTUNG:

An FHs und PUs gibt es keinen gesetzlichen Erlass der Studienbeiträge. Manche FHs oder PUs erlassen unter bestimmten Voraussetzungen die Studienbeiträge teilweise trotzdem. Da diese Regelungen jedoch von diesen Hochschulen selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der Studienvertretung an deiner Hochschule in Verbindung zu setzen. Deine Studierendenvertretung findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

9. Sonstige Beihilfen

9.1. Sozialfonds der ÖH

9.1.1. ALLGEMEINES

Für Studierende, die sich ohne eigenes Verschulden in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Unterstützung durch den Sozialfonds der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH-Sozialfonds). Diese Unterstützung kann jedes Jahr erneut beantragt werden. Die Notlagen können bedingt sein durch plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten fürs Studium, Therapiekosten, Mediationskosten, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Notsituationen, die unverschuldet entstanden sind. Voraussetzungen für eine Unterstützung sind, dass der_die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, keine Studienbeihilfe (SBH) bezieht (außer es liegt eine nachweisbare, akute finanzielle Notlage vor) und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist (außer er_sie ist im 1. Studiensemester). Die Richtlinien und das Antragsformular für die Vergabe findest du unter: www.oeh.ac.at/sozialfonds.

HINWEIS:

Bei Fragen wende dich an das Sozialreferat an deiner Hochschule (Uni, FH, PH oder PU) oder schreibe eine E-Mail an sozialfonds@oeh.ac.at. Die aktuellen Beratungszeiten und weitere Kontaktdaten des Sozialfonds der Bundesvertretung der ÖH findest du unter: www.oeh.ac.at/sozialfonds

9.1.2. ÖH-KINDERFONDS

Zur Unterstützung von besonderen Kosten, die Studierenden mit Betreuungspflichten für Kinder entstehen, kann die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren.

Unterstützung aus diesem Fonds erhalten Studierende, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind. Gefördert werden unregelmäßige, einmalige Ausgaben für die Versorgung eines Kindes oder andere zwingend erforderliche finanzielle Mehrbelastungen (z.B. Arztkosten, Therapiekosten, Kindermöbel, etc.) sowie Kosten für Kinderbetreuung.

9.1.3. ANTRAG

Gemeinsam mit allen notwendigen Unterlagen in Kopie ist der Antrag an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung (Taubstummengasse 7-9, 4. Stock, 1040 Wien) zu richten. Die Liste der beizulegenden erforderlichen Unterlagen findest du auf der letzten Seite des Formulars. Über die Entscheidung wirst du per Post verständigt. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung. Die Richtlinien und das Antragsformular für die Vergabe findest du unter: www.oeh.ac.at/sozialfonds.

9.2. Familienbonus PLUS

Der 2019 geschaffene Familienbonus PLUS beträgt € 2.000 pro Kind und Jahr und reduziert die Einkommenssteuer. Der Familienbonus PLUS wird gewährt, so lange für das Kind Familienbeihilfe (FBH) bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus PLUS in der Höhe von € 700 jährlich zu, wenn für das Kind weiterhin FBH bezogen wird.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende oder Eltern, die aufgrund geringer Einkünfte keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in der Höhe von € 700 pro Kind und Jahr.

Um den Familienbonus PLUS geltend zu machen, ist das ausgefüllte und unterschriebene Formular E30 beim Arbeitgeber_ bei der Arbeitgeberin abzugeben.

9.3. Kinderbetreuungskostenzuschuss

Für Studierende, die sich mindestens im 3. Semester befinden, sozial förderungswürdig sind und Kinder zu betreuen haben, gibt es die Möglichkeit bei der Studienbeihilfenbehörde einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zu erhalten. Dies gilt auch für schulpflichtige Kinder und deren schulische Nachmittagsbetreuung.

Der oder die Studierende muss entweder Studienbeihilfe (SBH) oder ein Studienabschlussstipendium (SAS) beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben.

Der Zuschuss beträgt höchstens € 150 monatlich pro Kind. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten. Weitere Informationen findest du unter: [oeht.at/116](https://www.oeht.at/116).

9.4. AMS-Kinderbetreuungs-Beihilfe

Zur Erleichterung der Aufnahme einer Beschäftigung, bei schlechter finanzieller Lage (Verdienst bis maximal € 2.700 brutto) oder bei sonstigen Veränderungen bei der aktuellen Kinderbetreuungssituation, gewährt das Service für Arbeitsuchende (AMS) auf Antrag und aus den Mitteln der Arbeitsmarktförderung eine Beihilfe zur Kinderbetreuung.

Gefördert wird die ganztägige, halbtägige oder stundenweise Betreuung eines unter 15-jährigen Kindes (bei Vorliegen einer Behinderung eines unter 18-jährigen Kindes) in Kindergärten, Krippen, Horten etc. Die Höhe der Beihilfe hängt vom Einkommen der antragstellenden Person und von den Betreuungskosten ab. Die Unterstützung beträgt maximal € 300 im Monat und wird vorerst für 26 Wochen gewährt (6 Monate). Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden; insgesamt kann für ein Kind bis zu 156 Wochen Unterstützung gewährt werden. Weitere Informationen erhältst du bei deiner AMS-Stelle.

9.5. Familienhärteausgleich

Wenn werdende Mütter oder Familien unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, kann der Familienhärtefonds mit einer einmaligen Zahlung helfen. Die Notlage muss durch ein besonderes Ereignis ausgelöst worden sein (z.B. durch Unfall, Krankheit, Behinderung, Naturkatastrophe, Todesfall etc.), es muss Familienbeihilfe (FBH) bezogen werden und andere gesetzliche Unterstützungen reichen nicht aus (Unterhalt, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe etc.). Die Höhe der Zuwendung hängt im Wesentlichen vom Ausmaß des nicht zu bewältigenden finanziellen Problems ab.

Genauere Informationen zum Ansuchen und den Voraussetzungen erhältst du vom Familienservice unter der gebührenfreien Nummer: 0800 240 262 (Mo-Do 9:00-15:00 Uhr) oder per E-Mail an familienhilfe@bka.gv.at.

HINWEIS:

Im Jahr 2019 wurden 71 Zuwendungen von insgesamt € 222.997 zugesagt. Die durchschnittliche Zuwendungshöhe betrug € 3.140 (zwischen € 500 und € 20.000).

9.6. Förderungen durch die Bundesländer

In allen Bundesländern gibt es einen Familienpass, der Ermäßigungen bei Veranstaltungen und Einkäufen im Alltag bietet. Weitere Informationen bekommst du beim jeweiligen Amt der Landesregierung deines Bundeslandes.

Darüber hinaus vergeben die Bundesländer diverse Förderungen für Eltern. Diese findest du unter: www.oeh.at/21.

10. Krankenversicherung

Genauere Informationen zu den verschiedenen Krankenversicherungen findest du in der > ÖH-Sozialbroschüre im Kapitel 4. „Versicherung“. Die Kosten der verschiedenen Krankenversicherungen findest du im > Kapitel 12. „Sozialzahlen“.

Bist du krankenversichert, kann dein Kind beitragslos mitversichert werden. Dies gilt sowohl für eheliche als auch für uneheliche Kinder, Adoptiv-, Stief-, Pflege- und Enkelkinder. Bezieher_innen von Waisenpension, Waisenrente oder Kinderbetreuungsgeld (KBG) sind durch deren Bezug krankenversichert und können ihre Kinder ebenfalls mitversichern.

ACHTUNG:

Dein Kind kann auch bei deinen Eltern mitversichert werden, wenn das Kind mit den versicherten Großeltern ständig in einem Haushalt lebt. Achte darauf, dass keine Lücke im Versicherungsschutz deines Kindes zwischen dem Verlassen des Krankenhauses und der Meldung im Haushalt der Großeltern eintritt! Dafür musst du so schnell wie möglich den Meldezettel und die Geburtsurkunde ausstellen lassen und vorlegen.

Bist du selbst nicht krankenversichert, kannst du dich auch bei deinem **Ehepartner_ deiner Ehepartnerin oder eingetragenen Partner_ eingetragenen Partnerin** in der Krankenversicherung mitversichern lassen. Dasselbe gilt für die Mitversicherung bei dem Lebensgefährten_der Lebensgefährtin, wenn ihr nachweislich (Meldezettel) seit mindestens 10 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Der Antrag auf Mitversicherung muss von deinem Partner_ deiner Partnerin bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. Diese Mitversicherung ist im Gegensatz zur Mitversicherung bei den Eltern an keine Altersgrenze gekoppelt. Allerdings ist zu beachten, dass die Krankenversicherung nur beitragsfrei (kostenfrei) ist, wenn du dich der Kindererziehung widmest oder einmal mindestens 4 Jahre hindurch gewidmet hast, Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 hast oder eine erheblich behinderte versicherte Person (ab Stufe 3) pflegst.

HINWEIS:

Wenn weder Kindererziehung noch Pflegearbeit geleistet werden, ist ein Zusatzbetrag in der Krankenversicherung zu entrichten, der 3,4% der Beitragsgrundlage der versicherten Person beträgt. Nur bei besonderer sozialer Schutzwürdigkeit gibt es die Möglichkeit, dass du von dem Zusatzbeitrag befreit wirst. Das ist vor allem der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen der versicherten Person den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt.

11. Kinderbetreuung

11.1. Allgemeines

Für die meisten studierenden Eltern sind gute Kinderbetreuungsmöglichkeiten daher eine Notwendigkeit, um den Alltag zu meistern.

Mit dem verpflichtenden Kindergartenjahr für alle 5-jährigen Kinder wird sichergestellt, dass alle Kinder bereits vor der Volksschule gewisse soziale Fähigkeiten in einer Gruppe Gleichaltriger erlernen und mögliche individuelle Schwächen durch Frühförderung erkannt und ausgeglichen werden können. Doch nicht erst im letzten Kindergartenjahr profitieren Kinder von Betreuungseinrichtungen: Auch Kinder, die früher in den Kindergarten kommen, in der Krippe, in Krabbelstuben bzw. bei Tagesmüttern oder -vätern sind, können dort ihre sozialen, motorischen, sprachlichen und kreativen Fähigkeiten optimal entfalten.

Studien zeigen, dass der Besuch eines Kindergartens für das Kind einen enormen Startvorteil für die spätere schulische Laufbahn bedeutet, der auch im Alter von 15 Jahren noch nachweisbar ist. Je mehr Kindergartenjahre das Kind absolviert, desto stärker ist der positive Effekt. Vor allem in den größeren Städten gibt es eine Vielzahl an Betreuungsmöglichkeiten. Wir versuchen hier einen kurzen Überblick zu geben.

11.2. Studentische Krabbelstuben und Kindergärten

An vielen Hochschulen haben Studierende über eigene Vereine studentische Krabbelstuben und Kindergärten gegründet, oft mit Unterstützung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH). Auf Mitarbeit und Mitbestimmung der Eltern wird besonderen Wert gelegt. Häufig sind diese studentischen Einrichtungen besonders gut auf die Bedürfnisse von studierenden Eltern abgestimmt. Da der Andrang groß ist, musst du dein Kind rechtzeitig anmelden. Weitere Informationen und Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/service/studikompass/kinderbetreuung/ oder unter www.oeh.ac.at/studikompass.

11.3. Uni-Kindergärten

Außerdem gibt es häufig eigene Universitätskindergärten, die sich direkt an den Unis befinden und auch Plätze an Kinder von Studierenden vergeben – jedoch meist ohne Gewährung von Sonderkonditionen.

An FHs, PUs und PHs gibt es aufgrund der kleineren Studierendenzahlen meist keine eigenen Kindergärten. Einige Hochschulen schließen jedoch Verträge mit umliegenden Kinderbetreuungseinrichtungen ab, um Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Studierenden anbieten zu können. Frage dazu bitte bei deiner FH-, PU- und PH-Vertretung nach! Weitere Informationen und Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

11.4. Gemeindekindergärten

An jedem Studienort stehen Gemeindeeinrichtungen für die Kinderbetreuung zur Verfügung. Diese unterstehen den jeweiligen Ländern und haben deswegen keine einheitliche Regelung betreffend der Gebühren, Öffnungszeiten, Aufnahmebedingungen etc. Wer einen Platz im Gemeindekindergarten haben will, muss sich rechtzeitig (d.h. häufig Monate oder gar Jahre vor dem gewünschten Eintrittsdatum!) anmelden. Gerade im Bereich der Kinderkrippen besteht ein eklatanter Mangel an Betreuungseinrichtungen. Du solltest dich also möglichst früh nach einer geeigneten Einrichtung umsehen und dein Kind anmelden.

Gemeindekindergärten sind in ihren pädagogischen Konzepten und ihren materiellen Angeboten weitgehend standardisiert. Man kann also von einem Mindestangebot an Spielmaterial und Ausbildungsgrad der Betreuer_innen ausgehen, was Privatkindergärten oder Kindergruppen teilweise nicht bieten können. Zum Beispiel bestehen die Krippen der Gemeinde aus ungefähr 16 Kleinkindern und werden von 4 Personen betreut. Abgesehen vom letzten Kindergartenjahr, wo zumindest die Halbtagsbetreuung gratis gewährleistet ist, musst du für einen Platz im Gemeindekindergarten oder der Kinderkrippe eine monatliche Gebühr zahlen.

Zusätzlich gibt es an den meisten Standorten private Kinderbetreuungseinrichtungen, die auch Kindergarten- und Krippenplätze anbieten. Privatkindergärten sind vor allem dann eine Alternative, wenn die Gemeindekindergärten überfüllt sind oder wenn die Eltern spezielle pädagogische Konzepte bevorzugen, die von bestimmten Privatkindergärten praktiziert werden.

11.5. Elterninitiativen und Kindergruppen

Abgesehen von diesen institutionalisierten Betreuungseinrichtungen gibt es auch noch selbstverwaltete Kinderbetreuungseinrichtungen in der Form von Kindergruppen bzw. Elterninitiativen. Die Mitarbeit der Eltern ist daher eine Voraussetzung. Es muss gekocht, geputzt und betreut werden. Die Eltern treffen sich regelmäßig, nehmen großen Anteil am Tagesablauf und können viele Entscheidungen mittragen.

11.6. Tagesmütter und -väter

Tagesmütter und -väter haben meist selbst Kinder und nehmen weitere Kinder zur Betreuung in ihren Haushalt auf. Sie kochen selbst, sorgen für Spiel- und Bewegungsangebot und stellen Spielmaterial zur Verfügung. Hier besteht die Möglichkeit auf individuelle Bedürfnisse der Kinder einzugehen. Auch die Betreuungszeiten sind meist flexibler als bei Kindergruppen, Kindergärten oder Kindergruppen. Um diese Tätigkeit ausüben zu dürfen, benötigen Tagesmütter_Tagesväter eine Pflegestellenbewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und müssen ihre Wohnung an die Beschäftigung anpassen. In den meisten Bundesländern sind sie verpflichtet eine pädagogische Ausbildung nachzuweisen und regelmäßige Weiterbildung zu praktizieren. Die Suche nach geeigneten Tagesmüttern_Tagesvätern gestaltet sich häufig etwas schwierig. Daneben gibt es noch die Möglichkeit, auf Leihomas und -opas, Au Pairs oder Babysitter_innen zurück zu greifen, welche allerdings eher kostenintensiv sind.

11.7. Zuteilung und Kosten

Jedem Wohnort ist ein Amt für Jugend und Familie zugeordnet. Beim zuständigen Jugendamt kannst du in Erfahrung bringen, welche öffentlichen oder auch privaten Kindergärten in der Nähe deines Wohnortes liegen und welche noch freie Plätze zu vergeben haben.

Grundsätzlich ist es natürlich möglich, jeden beliebigen Kindergarten oder Kindergruppe zu wählen. Wenn die zuständigen Ämter nicht gewillt sind, finanzielle Unterstützung zu gewähren, müssen aber die gesamten Kosten von den Eltern getragen werden.

Die Rahmenbedingungen für Kindergärten fallen in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer, weshalb die Anzahl, Öffnungszeiten und Kosten sehr unterschiedlich geregelt sind. Teilweise gewähren die einzelnen Bundesländer aber über das sogenannte „Gratiskindergartenjahr“ hinausgehende Regelungen für die Eltern. Weitere Informationen findest du hier: www.oeh.at/133.

HINWEIS:

Der halbtägige Kindergartenbesuch im Jahr vor Schuleintritt ist für alle Kinder, die bis zum 31. August 5 Jahre alt geworden sind, im Ausmaß von 20 Wochenstunden von September bis Juni verpflichtend und kostenlos (ohne Mittagstisch). Zusätzlich zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann ein Urlaub von 5 Wochen in Anspruch genommen werden. Die mit der Obsorge betraute Person kann auf Antrag das Kind vom verpflichtenden Kindergartenbesuch befreien lassen, beispielsweise wenn das Kind vorzeitig die Schule besucht oder wenn aus unterschiedlichen Gründen, wie beispielsweise wegen Erkrankung oder Beeinträchtigung, ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar ist.

ACHTUNG:

Seit 2019 ersetzt der Familienbonus PLUS die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag. Noch bis zur Arbeitnehmer_innenveranlagung 2018 können die Kosten für die Kinderbetreuung eines Kindes bis zum 10. Geburtstag von steuerpflichtigen Eltern in der Höhe von maximal € 2.300 pro Jahr und Kind abgesetzt werden. Danach ist das nicht mehr möglich.

Eine Liste an Kinderbetreuungseinrichtungen an den Hochschulen findest du online unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

12. Sozialzahlen

Stand: 2025

12.1. Studien- und ÖH-Beitrag

Einfacher Studienbeitrag für das Studienjahr 2024/25..... € 363,36

Doppelter Studienbeitrag für das Studienjahr 2024/25..... € 726,72

ÖH-Beitrag für das Studienjahr 2024/25 € 24,70

12.2. Studienbeihilfe

Höchststudienbeihilfe:.....€ 420 pro Monat

Erhöhung auf.....€ 733 pro Monat für

- > Vollwaisen
- > Verheiratete Studierende
- > Studierende mit Kind
- > Auswärtige Studierende

Erhöhung auf.....€ 1.035 pro Monat für

- > Studierende ab dem 24. Geburtstag

Erhöhung auf.....€ 1.034 pro Monat für

- > Selbsterhalter_innen

> Studierende mit Kind erhalten pro Kind und Monat € 150

> über 27-Jährige erhalten einen Zuschlag pro Monat von € 37

ACHTUNG:

Vom Grundbetrag werden diverse Beiträge abgezogen.
Die ausgezahlte Beihilfe liegt meist niedriger.

Zuverdienstgrenze (= zumutbare Eigenleistung)

Zuverdienstgrenze für 2024 € 16.455 im Kalenderjahr

= aliquot € 1.371,25 pro Monat

Zuverdienstgrenze für 2025 € 17.212 im Kalenderjahr

= aliquot € 1.434,33 pro Monat

Abzüge bei der Berechnung des Einkommens:

- > € 3.000 Absetzbetrag pro Kind bis 5 Jahren
- > € 4.400 Absetzbetrag pro Kind im Alter zwischen 6 und 13 Jahren
- > € 5.200 Absetzbetrag pro Kind im Alter zwischen 14 und 17 Jahren
- > € 9.610 Absetzbetrag pro in Ausbildung befindlichem Kind ab 18 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen

Mindesteinkommen Selbsterhalter_innen pro Jahr: € 11.000

12.3. Familienbeihilfe

Familienbeihilfe für Kinder

ab Geburt:	€ 138,40 pro Kind und Monat
ab 3 Jahren:	€ 148,00 pro Kind und Monat
ab 10 Jahren:	€ 171,80 pro Kind und Monat
ab 19 Jahren:	€ 200,40 pro Kind und Monat

Familienbeihilfenzuschlag für Mehrkind-Familien

2 Kinder:	€ 8,60 pro Kind und Monat
3 Kinder:	€ 21,10 pro Kind und Monat
4 Kinder:	€ 32,10 pro Kind und Monat
5 Kinder:	€ 38,90 pro Kind und Monat
6 Kinder:	€ 43,40 pro Kind und Monat
7 und mehr Kinder:	€ 63,10 pro Kind und Monat

ACHTUNG:

- > Kinderabsetzbetrag + € 70,90 pro Kind und Monat
- > Zuverdienstgrenze 2024: € 16.455 im Kalenderjahr
- > Zuverdienstgrenze 2025: € 17.212 im Kalenderjahr

12.4. Sozialversicherung

Mitversicherung: von studierenden Kindern bis zum 27. Geburtstag in der Krankenversicherung bei einem Elternteil:..... kostenlos

Ermäßigte **Krankenversicherung für Studierende:** € 73,48 pro Monat

Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte...€ 77,81 pro Monat

Allgemeine Selbstversicherung: € 526,79 pro Monat

Mindestbetrag nach Herabsetzung: € 131,70 pro Monat

Pflichtversicherung:

- > Verpflichtende Vollversicherung bei Tätigkeiten über der Geringfügigkeitsgrenze
- > In der Regel 17% deines Brutto-Lohnes

Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld: Kostenfreie Krankenversicherung der Mutter und des Kindes

12.5. Ausgleichszulage bei der Waisenpension

Pensionsberechtigte auf Waisenpension

> bis 23 Jahre..... € 468,58

> bis 23 Jahre, falls beide Elternteile verstorben sind..... € 703,58

> ab dem 24. Geburtstag..... € 832,68

> ab dem 24. Geburtstag, falls beide Elternteile verstorben sind..... €1.273,99

12.6. Geringfügigkeitsgrenzen

Monatliche Geringfügigkeitsgrenze..... € 551,10

Jährliche Pflichtversicherungsgrenze bei

> Einkünften als neuer Selbständiger_neue Selbständige:..... € 6.613,20

Pflichtversicherungsgrenze für Gewerbetreibende: Grundsätzlich Versicherungspflicht

> für sämtliche Einnahmen aus dem Gewerbe, allerdings diverse Ausnahmen für Jung- und Kleinunternehmer_innen.

12.7. Steuergrenzen

Einkommenssteuerpflicht für Einkünfte ab 1.1.2025:..... ab € 13.308

12.8. Kinderbetreuungsgeld

	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:	Pauschales Kinderbetreuungsgeld:
Höhe	> 80% der Letzteinkünfte (max. rund € 2.400 pro Monat)	> je nach Anspruchsdauer zw. € 530 und € 1.234 pro Monat
Bezugsdauer	> 365 Tage bei Inanspruch- nahme durch einen Elternteil	> Je nach gewählter Variante zwischen 365 und 851 Tagen bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil
Zuverdienst- grenze	> bis zu 426 Tage bei Inan- spruchnahme durch beide Eltern	> Je nach gewählter Varian- te zwischen 456 und 1063 Tagen bei Inanspruchnahme durch beide Eltern
	> € 8.100 pro Kalenderjahr	> 60% der Letzteinkünfte (mindestens € 18.000)

Impressum

MEDIENINHABERIN, VERLEGERIN UND HERAUSGEBERIN:

Österreichische Hochschüler_innenschaft,
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

REDAKTION: Referat für Sozialpolitik

KOORDINATION: Johannes Ruland & Referat für Öffentlichkeitsarbeit

ILLUSTRATIONEN: Ari Ban - Instagram: ari__ban / Angelika Pecha

GRAFISCHE GESTALTUNG UND SATZ:

Angelika Pecha / Mo Hartmann / Joanna Pianka

HERSTELLUNG: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

ERSCHEINUNGSORT/DATUM: Verlagspostamt 1040 Wien / Februar 2025

REDAKTIONS- & VERLAGSANSCHRIFT: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Februar 2025 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.



Haft

Studierenden Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du, im Rahmen
deines Studiums, bei der Generali
Versicherungs AG eine umfassende
Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Mehr Infos unter:

oeh.ac.at/service/oeh-versicherung/

Du hast noch Fragen?

Schreib eine E-Mail an: wiref@oeh.ac.at



GENERALI

행
안

HELP LINE

Telefonische Terminvereinbarung
für persönliche, kostenlose,
psychosoziale Beratung
und leistbare Psychotherapie

Mo - Fr
9 - 18 Uhr
01/5853 333

oeh.ac.at/helpline

oder online:

